

Vorlage
V 2021/1740
öffentlich

E - Radschnellweg Braunschweig - Lehre - Wolfsburg - Planungsbeschluss -

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.05.2021	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung
20.05.2021	Ausschuss für Finanzen, Controlling und Haushaltksolidierung	Vorberatung
25.05.2021	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
26.05.2021	Rat der Stadt Wolfsburg	Entscheidung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat stimmt der Unterzeichnung einer zwischen den Kommunen Braunschweig, Lehre und Wolfsburg erforderlichen Planungsvereinbarung sowie dem anschließenden Stellen von Fördermittelanträgen zu.
2. Der Rat stimmt der Beauftragung von für die Planung des E-Radschnellweges erforderlichen Ingenieurleistungen durch den Regionalverband zu.
3. Der ermittelte voraussichtliche Eigenanteil der Stadt Wolfsburg an den Planungsleistungen in Höhe von 700.000 € wird für die Jahre 2021 – 2023 investiv bereitgestellt. Näheres ist der Anlage Mittelbereitstellung zu entnehmen.

Begründung

Bisherige Vorlagen:

V 2017/0438 Rat v. 27.09.2017, Beschluss zur Vorlage einer Planungsvereinbarung
K 2018/0372 PBA v. 07.06.2018, Vorstellung des Sachstandes
V 2018/0904 Rat v. 19.12.2018, Beschluss zum Abschluss einer Planungsvereinbarung

Mit der Vorlage 2018/0904 hat die Verwaltung dem Rat der Stadt Wolfsburg im Jahr 2018 eine Planungsvereinbarung (Entwurf) für den kommunalen Radschnellweg zwischen Braunschweig, Lehre und Wolfsburg zur Beschlussfassung vorgelegt.

Aufgrund der noch zu klärenden Finanzierung, konnte die damalige Vereinbarung nicht geschlossen werden. Inzwischen ist die Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde Lehre geklärt, der Regionalverband übernimmt diesen.

Zusätzlich haben sich die Partner darauf verständigt, in Abweichung zum damalig festgelegten Kostenschlüssel, welcher von der tatsächlichen Länge der Streckenabschnitte ausging, jetzt eine Drittelregelung greifen zu lassen, da innerstädtischen Abschnitte aufwendiger zu planen sind.

Aufteilung der Kosten aufgrund der Kostensteigerung und der Veränderung des Kostenschlüssels:

Der Planungskostenansatz für die Erbringung der Leistungsphasen 1-5 der HOAI im Rahmen der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2017 betrug für alle Projektbeteiligten 1.700.000 Euro (brutto). Aufgrund von Kostensteigerungen haben sich die Planungskosten auf 2.100.000 Euro (brutto) für die Leistungsphasen 1-5 nach Auskunft des Regionalverbandes erhöht.

Unter Berücksichtigung des alten Kostenverteilungsschlüssel über die Streckenlänge und der jetzigen Kostenfortschreibung hätten sich die Planungskosten von 510.000,00 auf ca. 627.000,00 € also um 117.000,00 € erhöht. Durch die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels fallen zusätzlich ca. 73.000,00 € an.

Die Gesamtkostensteigerung für die Leistungsphasen 1-5 beträgt somit ca. 190.000,00 €

Planungsleistungen:

Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie wird der Generalplaner beauftragt, eine ausführungsreife Planung zu erstellen. Es ist vorgesehen, den Generalplaner stufenweise zu beauftragen. Der Gesamtplaner wird vorerst mit der Grundlagenermittlung (Lph 1) und der Vorplanung (Lph 2) einschließlich aller zur Leistungserbringung notwendigen Nebenarbeiten (z.B. Vermessung, Baugrundgutachten, LBP/Kartierungen, etc.) beauftragt. Vor dem Eintritt in die Entwurfsplanung (Lph.3) wird den politischen Gremien aller Partner eine Vorzugsvariante zum Beschluss und somit zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Ebenso werden die Ergebnisse der Genehmigungsplanung (Lph. 4) den Ratsgremien vorgestellt. Auf dieser Grundlage kann dann die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens durch die Ratsgremien beschlossen werden. Nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses wird dann die Ausführungsplanung (Lph. 5) erstellt.

Die Planungsvereinbarung liegt jetzt im abgestimmten Entwurf vor. Die weiteren Bedenken der Gemeinde Lehre konnten im Rahmen eines Spitzengesprächs zwischen den Hauptverwaltungsbeamten und dem Regionalverband ausgeräumt werden, so dass eine Unterzeichnung der Vereinbarung durch sämtliche Vertragspartner nach Ratsbeschluss erfolgen kann.

Weiteres Vorgehen nach Ratsbeschluss:

- Unterzeichnung der Planungsvereinbarung durch alle Projektpartner
- Vorbereitung und Durchführung des VGV Verfahrens zur Findung eines Generalplaners durch den Regionalverband
- Stellen der Förderanträge durch den Regionalverband

Organisationseinheit:

Datum

Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination - Steuerungsunterstützung 24.03.2021 und Serviceleistungen

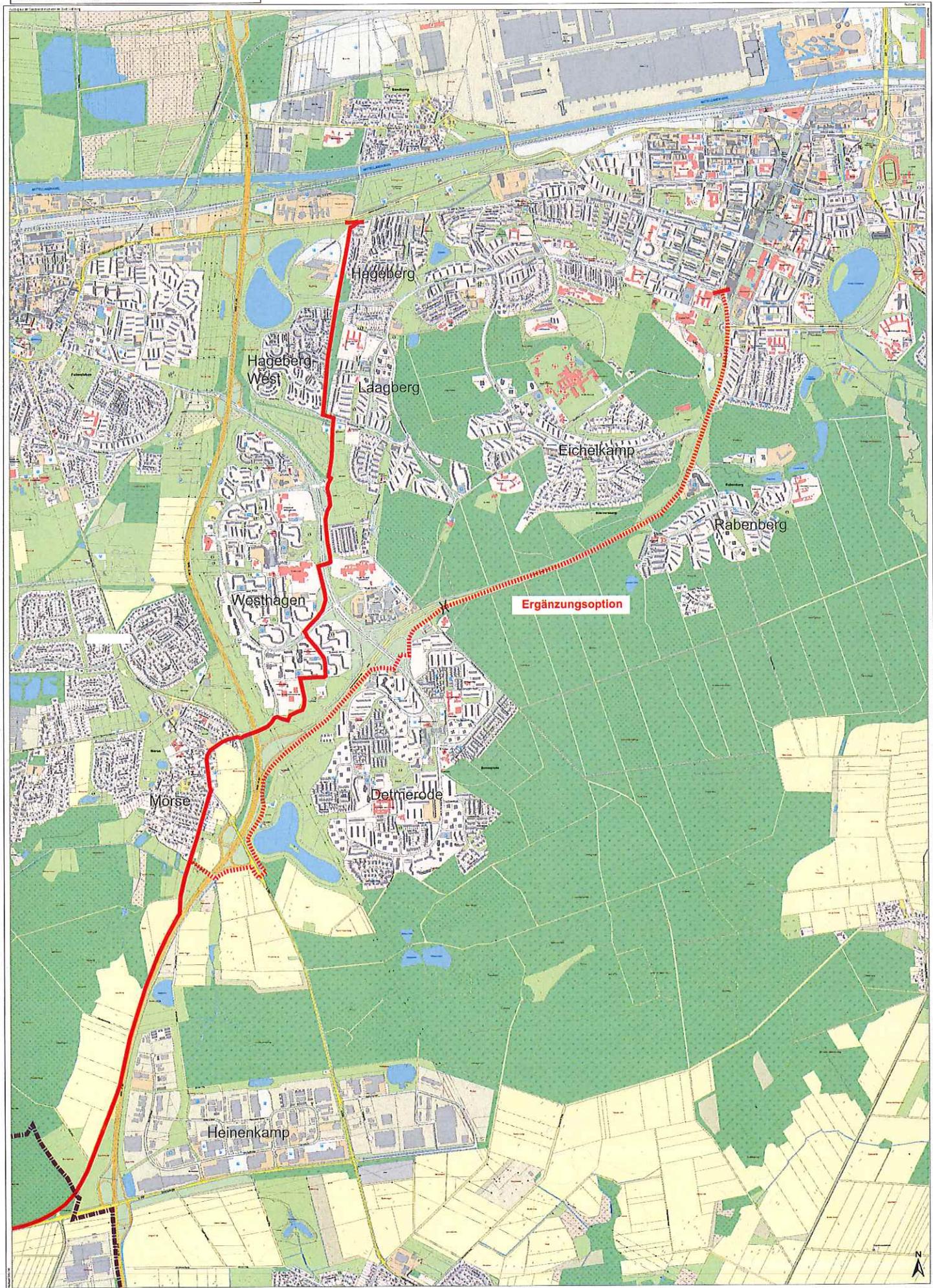
Bearbeitung:

Herr Ballmann, 28-2054, Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination - Straßenplanung und Straßenbau

Klaus Mohrs

Anlage/n

- 1 Anlage 1 zur Vorlage 2021/1740 - Lageplan
- 2 Anlage 2 zur Vorlage 2021/1740 - Vereinbarungsentwurf
- 3 Anlage Mittelbereitstellung



e-Radschnellweg Braunschweig - Lehre - Wolfsburg
Teilabschnitt Stadt Wolfsburg

Stadt Wolfsburg
Geschäftsstelle Straßenbau und Projektcoordinaten
0721 Straßenplanung und Straßenbau

Geodaten der Stadt Wolfsburg

Quelle:

Geobasisdaten der Stadt Wolfsburg.
Hinweis: Die Basisdaten sind im Rahmen der Landesvermessung aktualisiert.
© 2021  **LOLN**



Präambel

Die Städte Braunschweig und Wolfsburg sowie die Gemeinde Lehre beabsichtigen die gemeinsame Planung und die bauliche Realisierung des e-Radschnellweges Braunschweig – Lehre – Wolfsburg auf Basis des „Klimaschutzkonzeptes Mobilität, Regionale e-Radschnellwege als Instrument zum Klimaschutz und zur CO₂-Minderung im Alltagsverkehr“ sowie der darauf aufbauenden „Machbarkeitsstudie e-Radschnellweg Braunschweig – Wolfsburg“, erstellt jeweils im Auftrag des Regionalverbandes Großraum Braunschweig.

Kern der Vereinbarung ist die Beauftragung eines Planungsbüros, das die Planung für den gesamten Radschnellweg bis zur Genehmigungsplanung durchführt. Ein Planfeststellungsverfahren wird notwendig sein. Unter den Partnern wird im weiteren Verfahren festgelegt, wer Planfeststellungsbehörde wird und wer die Antragstellung übernimmt. Diese Entscheidung wird nach den Gremienbeschlüssen zur Entwurfsplanung getroffen. Über die weiteren Planungsschritte bis hin zur baulichen Umsetzung soll zu gegebener Zeit eine Folgevereinbarung geschlossen werden.

Es besteht Einvernehmen, dass die Planung auf Grundlage der vorgenannten Machbarkeitsstudie mit der Leistungsphase (LPh) 1 gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) begonnen werden soll.

Gemäß eines Beschlusses der Verbandsversammlung des Regionalverbands Großraum Braunschweig vom 03.05.2018 wird dessen Verwaltung damit beauftragt, die für die Erreichung des vorgenannten Ziels erforderlichen und in dieser Vereinbarung näher bestimmten Tätigkeiten im Sinne der Städte Braunschweig und Wolfsburg sowie der Gemeinde Lehre federführend und koordinierend zu betreiben. Dazu gehören auch die Beantragung, das Abrufen und Abrechnen von Fördermitteln. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vertragsparteien regelt die nachfolgende Vereinbarung.

Vereinbarung
über die Koordinierung von Planungen
zur Realisierung des e-Radschnellweges
Braunschweig – Lehre – Wolfsburg

zwischen den Vertragsparteien

1. Regionalverband Großraum Braunschweig

Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig
vertreten durch den Verbandsdirektor Ralf Sygusch

- nachfolgend auch „Regionalverband“ genannt –

und

2. der Stadt Braunschweig

Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister Ulrich Markurth

und

3. der Gemeinde Lehre

Marktstraße 10
38165 Lehre
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Busch

und

4. der Stadt Wolfsburg

Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister Klaus Mohrs

- 2, 3 und 4 nachfolgend gemeinsam auch „Gebietskörperschaften“ genannt –

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten und Verpflichtungen der einzelnen Vertragsparteien mit dem Ziel, den e-Radschnellweg Braunschweig – Lehre – Wolfsburg genehmigungsreif zu planen und nach positivem Abschluss der erforderlichen Genehmigungsverfahren in der Folge baulich realisieren zu können, soweit die finanziellen Grundlagen dafür vorliegen. Der Vereinbarungszweck ist erreicht, wenn die Vertragsparteien der Ausführungsplanung im Sinne der LPh 5 HOAI zugestimmt haben; der Vereinbarungszweck gilt auch dann als erreicht, wenn sich die Vertragsparteien über eine vorzeitige Beendigung verständigen.

§ 2 - Grundsätzliches

- (1) Die Vertragsparteien haben sich darüber verständigt, dass die in der „Machbarkeitsstudie e-Radschnellweg Braunschweig – Wolfsburg“ aufgeführten Trassen (s. Kap. 6.2, Abb. 37) als Grundlage heranzuziehen sind. Diese und die darin enthaltenen Einzelprojekte sind zu überprüfen, ggf. fortzuschreiben und nach Festlegung der Vorzugsvariante für die jeweilige Gebietskörperschaft nach der LPh 2 in der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LPh 3 und 4) auszuarbeiten. Diese muss von den jeweiligen politischen Gremien der beiden Städte und der Gemeinde Lehre bestätigt werden. In der LPh 5 (Ausführungsplanung) sind die etwaigen Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Strebt eine Gebietskörperschaft nach Festlegung der Vorzugsvariante einseitig eine Änderung von einem oder mehreren Einzelprojekten an, sind alle erforderlichen Schritte von dieser Gebietskörperschaft zu veranlassen
- (2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass in der Planung die Auflagen und Vorgaben der/des Zuschussgeber/s berücksichtigt werden. Etwaige Gestaltungshinweise und -vorgaben anderer Institutionen, die rechtzeitig bekannt werden und dem Ziel einer Vereinheitlichung des „Systems Radschnellweg“ dienen, sollten berücksichtigt werden.
- (3) Es besteht Einvernehmen, dass ein Gesamtplaner vorerst mit den LPh 1 und 2 beauftragt werden soll, der – sofern erforderlich - auch alle zur Leistungserbringung notwendigen Nebenarbeiten (z.B. Vermessung, Baugrunduntersuchungen, LBP/Kartierung, Leitungspläne) durchführen und koordinieren soll. Dieser darf sich zur Auftragserfüllung weiterer Subunternehmer bedienen, er bleibt aber alleiniger Ansprechpartner. Der Gesamtplaner wird für die Planungsleistungen sowohl für die Verkehrsanlagen als auch für die Ingenieurbauwerke und die hierfür erforderliche Tragwerksplanung zuständig sein.
- (4) Die optionale Bindung des Gesamtplaners bis zur LPh 9 der HOAI und zur Durchführung der zugehörigen Nebenarbeiten wird berücksichtigt. Mit dem Erreichen des Vereinbarungszwecks gem. § 1 entscheiden die Gebietskörperschaften, ob eine weitere Beauftragung erfolgen soll. Diese nehmen sie ggf. nach Abstimmung gemeinsam oder eigenständig vor.
- (5) Ein unabhängiger Gutachter wird mit der Durchführung eines Sicherheitsaudits nach ESAS beauftragt. Die Ergebnisse sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

- (6) Die Vertragsparteien stimmen den Umfang der an den Gesamtplaner zu vergebenden Leistungen vor der Ausschreibung ab. Sollten nachträglich weitere Beauftragungen oder Planungsleistungen, die nicht allen Vertragsparteien bzw. dem Projekt zugutekommen, erforderlich werden, so obliegt die Kostentragung der veranlassenden Gebietskörperschaft.
- (7) Jede Gebietskörperschaft kann mit Abschluss der LPh 2, 3 oder 4 einseitig erklären, das Projekt nicht fortführen zu wollen. Die Gebietskörperschaften erkennen etwaige Rückzahlungsverpflichtungen, die die/der Zuschussgeber einfordern können/kann, für die bis dahin eingesetzten Fördermittel im Verhältnis der auf sie entfallenden Kostenanteile an und kommen für diese wie auch die bis dahin entstandenen Eigenanteile mit Verweis auf § 5 (3) anteilsbezogen auf.
- (8) Angestrebt wird ein einheitliches Marketing- und Informationskonzept. Jeder Vertragspartner entscheidet eigenständig über die Beteiligung. Über die Kostenverteilung wird ggf. eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 3 - Aufgaben des Regionalverbandes

Der Regionalverband übernimmt während der Laufzeit dieser Vereinbarung gem. § 1 federführend folgende Aufgaben:

- (1) Geschäftsführung für einen „Arbeitskreis e-Radschnellweg Braunschweig – Lehre – Wolfsburg“
- (2) Erstellung der Antragsunterlagen für die Fördermittelbeantragung bei den hierfür einzubindenden Institutionen; Einreichung der Unterlagen und Begleitung des Antragsverfahrens sowie etwaiger Kostenerhöhungsanträge; Abruf der Fördermittel; Erstellung und Einreichung der Verwendungsnachweise und der zugehörigen Unterlagen (insb. Sachberichte), ggf. nach Zuarbeit der Gebietskörperschaften; Abruf der Mittel von den Gebietskörperschaften für die nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten (vgl. § 5)
- (3) Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung der Planungsleistungen für einen Gesamtplaner in Abstimmung mit den Gebietskörperschaften
- (4) Koordinierung und Begleitung der beauftragten Leistungen
- (5) Prüfung und Freigabe der vom Gesamtplaner erstellten Unterlagen, sofern die Gebietskörperschaften nicht von § 4 Abs. 5 Gebrauch machen.
- (6) Organisation und Durchführung von regelmäßigen Planungsrunden; Information der Gebietskörperschaften; zentrale Kommunikation nach außen (Presse, Öffentlichkeit, politische Gremien) in Abstimmung mit und zwischen den Gebietskörperschaften
- (7) Vorbereitung, Einleitung und Begleitung der/des Planfeststellungsverfahren/s, sofern dies nicht von den Gebietskörperschaften zu veranlassen bzw. zu vertreten ist, bis zum Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses

§ 4 - Aufgaben der Gebietskörperschaften

Die Gebietskörperschaften übernehmen folgende Aufgaben:

- (1) Die Gebietskörperschaften wirken bei allen Planungen mit, sie unterstützen den Regionalverband und den Gesamtplaner und stellen, soweit vorhanden, im erforderlichen Rahmen Unterlagen, Genehmigungen und sonstige Informationen zur Verfügung.
- (2) Jede Gebietskörperschaft führt die erforderlichen politischen Beschlüsse eigenständig herbei und organisiert die hierfür erforderlichen Prozesse.
- (3) Die Gebietskörperschaften stellen, soweit vorhanden, dem Regionalverband alle für seine Aufgaben gem. § 3 erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.
- (4) Die Gebietskörperschaften erklären vor dem Eintritt in die LPh 3 schriftlich nach Einholung politischer Beschlüsse, dass der Maßnahmenumfang abschließend bestimmt worden ist und somit für ihr Gebiet eine Vorzugsvariante als Grundlage für die weitere Planung feststeht. Daraus ergibt sich, welche Maßnahmen konkret zu beplanen sind und welche Planungs-/Darstellungs-Genauigkeit jeweils erforderlich ist. Sie überprüfen außerdem die Kostenansätze auf Plausibilität und stellen bei Abweichungen eigene Angaben zur Verfügung.
- (5) Die Gebietskörperschaften behalten sich über die Regelungen der § 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 hinaus in allen von dieser Vereinbarung betroffenen Leistungsphasen das Recht vor, die vom Gesamtplaner erarbeiteten Unterlagen zu prüfen und freizugeben. Dieser Vorgang soll jeweils innerhalb eines Monats nach Übergabe der Unterlagen abgeschlossen sein.
- (6) Sofern dies erforderlich oder von einer oder mehreren Gebietskörperschaften gewünscht wird, leiten die Gebietskörperschaften innerhalb der LPh 4 eigenständig ein Planfeststellungsverfahren für ihr jeweiliges Verwaltungsgebiet oder als gebündeltes Verfahren, dessen durchführende Stelle aufgrund der hierfür anzuwendenden Regelungen zu bestimmen ist, ein und begleiten dies im erforderlichen Umfang.

§ 5 - Kostentragung und -verteilung

- (1) Die für die Durchführung der Planungen und der zugehörigen Nebenarbeiten anfallenden Kosten für die LPh 1 - 5 betragen ohne Anrechnung von Zuschüssen insgesamt voraussichtlich 1,7 Mio. € brutto (gem. „Machbarkeitsstudie e-Radschnellweg Braunschweig – Wolfsburg“: 2 Mio. € netto über alle neun LPh; hierauf anteilig 70 % für LPh 1 – 5 nach HOAI, zzgl. MwSt. und Aufrundung).
- (2) Unter Berücksichtigung der zum Vertragsabschluss bestehenden Förderkulisse durch den Bund und das Land Niedersachsen wird erwartet, dass die Gebietskörperschaften nach Abzug der einzuwerbenden Zuwendungen und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Preisfortschreibung (Planungskosten LPh 1 – 5 werden aktuell mit ca. 2,1 Mio. € brutto kalkuliert) noch einen Eigenanteil in Höhe von insgesamt ca. 0,9 Mio. € brutto aufwenden müssen. Dieser Betrag wird zu gleichen Teilen auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Streckenanteil der Gemeinde Lehre rund 40% gegenüber denen der Städte Braunschweig und Wolfsburg mit jeweils rund 30% zwar länger ist, allerdings die städtischen Abschnitte aufwändiger zu planen sein werden.

- (3) Die Städte Braunschweig und Wolfsburg werden zu je einem Drittel die nicht von Zuschüssen gedeckten Kosten gegenüber dem Regionalverband ausgleichen. Die seitens der Gemeinde Lehre zu tragenden Planungskosten in den Leistungsphasen 1-5 werden vom Regionalverband übernommen, sofern keine anderen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen von Fördermitteln oder Kosten für weitere Verfahren, die der Gemeinde im Rahmen dieses Vertrages bis zur LPh 5 einschließlich entstehen können. Die Kosten der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung werden von jeder Gebietskörperschaft selbst getragen.
- (4) Die vorstehenden Beträge sind als vorläufig zu verstehen und können sich in Abhängigkeit vom Planungsergebnis ändern. Bei Beauftragung von HOAI-Leistungen der LPh 1 und 2 sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage einer vorläufigen Kostenschätzung zu ermitteln. Die Regelungen der anrechenbaren Kosten zur Abrechnung gemäß der HOAI sind - vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung gemäß §§ 7 bis 11 HOAI - wie folgt:
- Bei ausschließlicher Beauftragung der LPh 1 und 2 erfolgt die Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (in der Regel Ergebnis der LPh 2).
 - Bei Beauftragung der LPh 3 und ggf. weiterer sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (in der Regel Ergebnis der LPh 2) zu ermitteln.
 - Bei Beauftragung der LPh 4 und ggf. weiterer sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der LPh 3) zu ermitteln.
 - Die Abrechnung der LPh 3 und 4 erfolgt auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der LPh 3).
- (5) Die Gebietskörperschaften erkennen an, dass zahlreiche Einzelmaßnahmen inhaltlich (z.B. verkehrsbehördliche oder andere nichtplanfeststellungsrelevante Maßnahmen) oder aufgrund eines geringen Kostenumfangs nicht durch die HOAI abgebildet werden und hierfür gesonderte Vereinbarungen über einheitliche Standards für alle Gebietskörperschaften erforderlich werden können.
- (6) Der Regionalverband leistet die Zahlungen der anfallenden Planungs- und Nebenkosten vorab und rechnet diese mit dem/den Zuschussgeber/n entsprechend dem/den Zuwendungsbescheid/en ab.
- (7) Die verbleibenden, nicht durch Zuschüsse gedeckten Kosten (Nebenkosten, externe Verfahrenskosten, etc.) sowie Kostensteigerungen und unvorhergesehene Kosten werden im Sinne des § 5 (3) zu je einem Drittel durch die Gebietskörperschaften ersetzt und gegenüber dem Regionalverband ausgeglichen. Der Regionalverband ist berechtigt, jederzeit durch Abrechnungen Dritter nachweisbare Beträge einzufordern.
- (8) Die im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung bei den Vertragsparteien anfallenden internen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt. Dies beinhaltet auch sämtliche Aufwendungen etwaiger Bauleitverfahren.

§ 6 – Ansprechpartner

- (1) Die Vertragsparteien benennen eine/n federführende/n Ansprechpartner/in sowie eine/n Vertreter/in wie folgt:

Für die Stadt Braunschweig:

- Nora Schmidt, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Abteilung Straßenplanung und -neubau
- Detlef Pottgießer, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Abteilung Straßenplanung und -neubau

Für die Gemeinde Lehre:

- Tobias Breske, Verwaltungsleitung
- N.N.

Für die Stadt Wolfsburg:

- Jürgen Ballmann, Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilungsleiter Straßenplanung und Straßenbau
- Jens Kunstmann, Geschäftsbereich Straßenbau und Projektkoordination, Abteilung Straßenplanung und Straßenbau

Für den Regionalverband:

- Alexandra Winter, Abteilung Regionalverkehr
- N.N., Abteilung Regionalverkehr

- (2) Personelle Änderungen werden allen Vertragsparteien umgehend mitgeteilt.

§ 7 - Vorbehalte

- (1) Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass in den zuständigen Organen der Vertragsparteien entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Für die Gebietskörperschaften beinhaltet dies insbesondere, dass diese die Haushaltssätze in der erforderlichen Höhe feststellen bzw. beschließen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Entscheidungen dieser Organe zeitgerecht herbeizuführen und den Entfall der aufschiebenden Bedingung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 den jeweils anderen Vertragsparteien unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Vorbehalte im Sinne der vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten mit der Anzeige nach vorstehendem Satz 3 als ausgeräumt.

§ 8 - Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenen Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken innerhalb dieser Vereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

Für die Stadt Braunschweig:

Braunschweig, d. _____

Für die Gemeinde Lehre:

Lehre, d. _____

Für die Stadt Wolfsburg:

Wolfsburg, d. _____

Für den Regionalverband:

Braunschweig, d. _____

Investiv (Auszahlungen)

Empfänger:	9-07-01-01-91-029-001		"E-Radschnellweg BS-WOB Planungskosten"				
	Sachkonto:	78 72 00	"Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen"				
	Gesamt	bis 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1. Nachtragshaushalt V 2021/1740	950.000 -250.000	0 0	550.000 -250.000	200.000 0	200.000 0	0 0	0 0
	700.000	0	300.000	200.000	200.000	0	0

Mittelherkunft: Mit dem 1. Nachtrag zum Doppelhaushalt 2020/2021 wurden die Planungsmittel in den Haushalt eingestellt.

Höhe der Mittel: 300.000 Euro in 2021; 200.000 Euro in 2022 und 2023

Höhe der Einsparung: 250.000 Euro in 2021

Begründung der Einsparung: Die ursprünglich geplanten Mittel konnten aufgrund einer überarbeiteten Kostenschätzung seitens des Regionalverbands reduziert werden.

Verpflichtungsermächtigungen

Empfänger VE:	9-07-01-01-91-029-001		"E-Radschnellweg BS-WOB Planungskosten"		
	Sachkonto:	78 72 00	"Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen"		
	VE 2021		zu Lasten 2022	zu Lasten 2023	zu Lasten 2024
1. Nachtragshaushalt V 2021/1740		0	0	0	0
		+400.000	+200.000	+200.000	0
	400.000		200.000	200.000	0

Deckung VE: 9-07-01-01-023-005 "Kommunaler Radschnellweg | BG Steimker Gärten - L 290"
Sachkonto: 78 72 00 "Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen"

Art der Deckung: Umschichtung im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 III i. V. m. II KomHKVO; Deckungskreis "Verpflichtungsermächtigungen Produktbereich 07"

Höhe der Deckung: VE 2021 zu Lasten 2022 i. H. v. **200.000 Euro**

Begründung: Die ursprünglich vorgesehenen und geplanten Notwendigkeiten der Verpflichtungsermächtigungen verschieben sich. Aktuelle Notwendigkeiten werden bei Bedarf mit dem Haushaltsplan 2022 angepasst werden müssen.

	VE 2021		zu Lasten 2022	zu Lasten 2023	zu Lasten 2024
Haushalt 2020/2021		700.000	500.000	200.000	
V 2021/1740		-400.000	-200.000	-200.000	0
		300.000	300.000	0	0